

und Verlagsgeschäfts unterstütze ich den Antrag des Herrn Kollegen Dr. v. Roszkowski und bitte Sie, diese Gesetzesänderung in dringlichem Weg anzunehmen. (Lebhafter Beifall.)

Präsident: Nachdem niemand mehr zum Wort gemeldet ist, erkläre ich die Debatte für geschlossen und erteile dem Herrn Antragsteller das Schlusswort.

Abgeordneter Dr. Ritter v. Roszkowski: Hohes Haus! Der verehrte Herr Vorredner hat eigentlich für meinen Dringlichkeitsantrag gesprochen. Die Verweisung des Antrags an den Justizauschuß würde die Begrabung des Antrags selbst bedeuten. Mit Rücksicht darauf also, daß diese Angelegenheit wirklich dringlich ist, ersuche ich das hohe Haus, meinen Antrag anzunehmen. (Bravo!)

Präsident: Ich bitte die Herren, die Plätze einzunehmen.

Ich ersuche jene Herren, welche dem vorliegenden Antrag die Dringlichkeit zuerkennen wollen, sich zu erheben. (Geschicht.) Das hohe Haus hat mit der erforderlichen Zweidrittelmajorität die Dringlichkeit beschlossen.

Da nur ein meritaler Artikel vorliegt, werden wir Generaldebatte und Spezialdebatte unter einem abführen.

Zum Worte hat sich Seine Excellenz der Herr Justizminister gemeldet; Seine Excellenz hat das Wort.

Justizminister Dr. Klein: Hohes Haus! Da die Urheberrechtsfragen nicht jedermann geläufig sind, möchte ich im Anschlusse an meinen Vorredner mit einigen Worten Bedeutung und Zweck des Antrags, über den das hohe Haus Beschluß zu fassen hat, darlegen.

Nach unserm gegenwärtigen Urheberrechtsgesetz bestimmen sich die urheberrechtlichen Beziehungen zum Ausland nach Inhalt der darüber abgeschlossenen Staatsverträge. Bis zum Jahre 1895 hat für das internationale Urheberrecht ein anderer Grundsatz gegolten, die materielle Reziprozität. Es wurde nämlich ausländischen Werken der im Gesetz ausgesprochene Schutz in dem Maße gewährt, als die Gesetze des fremden Staats den österreichischen Werken Rechte gewähren. Vertragmäßige Schutzverhältnisse bestehen aus der Zeit vor dem Inkrafttreten des neuen Urheberrechtsgesetzes mit Ungarn, Italien, Frankreich und Großbritannien. Seit dem Zustandekommen des Gesetzes ist nur eine einzige Literarkonvention abgeschlossen worden, die mit dem Deutschen Reich im Jahre 1901. Es hat zwar — das hat der Herr Abgeordnete Professor Dr. Skedl schon angedeutet — nicht an Versuchen gefehlt, um auch mit andern Staaten ähnliche Vertragsverhältnisse zu begründen, aber diese Bestrebungen führten zu keinem Ergebnis. Es waren in der Tat zum Teil daran auch diejenigen Momente schuld, die Herr Professor Dr. Skedl hervorgehoben hat; die Interessen der beiden Reichshälften sind in dieser Beziehung nicht gleich geartet.

Dazu kam, daß die meisten auswärtigen Staaten der Berner Union angehören, dem Beitritt Österreichs zur Union aber gleichfalls manche Schwierigkeiten entgegenstanden. Insbesondere besteht auch das Bedenken, daß die Berner Union den Urheberrechtsschutz vielleicht doch zu stark angespannt hat und es daher zu überlegen ist, ob wir diesen Schutz adoptieren sollen, während unser Gesetz den Ausgleich zwischen den Interessen des Urhebers und dem Interesse der Allgemeinheit mehr in der Mitte sucht.

Das ist die gegenwärtige Rechtslage, derzufolge wir mit der Mehrzahl der Staaten weder in einem vertragmäßigen, noch im Gegenseitigkeitsverhältnis stehen, da das letztere seit dem Jahre 1895 für die Werke österreichischer Autoren abgeschafft ist.

Unter den fremden Staaten haben wir nun zwei Gruppen zu unterscheiden: erstens diejenigen Staaten, die wie Österreich nur vertragsmäßig Schutz gewähren, den Schutz der Berner Union inbegriffen, und zweitens jene Staaten, die die Reziprozitätsklausel in ihre Gesetze aufgenommen haben, das heißt Staaten, die österreichischen Werken oder den Werken österreichischer Autoren den Schutz heimischer Werke nur unter der Voraussetzung gewähren, daß die Werke dieser Staaten im Inland in gleicher Weise geschützt werden. In diesen Staaten könnte den österreichischen Autoren mit einem Schlage voller Schutz verschafft werden, wenn wir reziprok vorgehen wollten. An dem reziproken Vorgehen hindert uns aber das geltende Gesetz, und es ist der Zweck des Dringlichkeitsantrags des Herrn Abgeordneten Roszkowski, dies zu

ändern. Er will die Stabilisierung von Reziprozitätsverhältnissen überall dort ermöglichen, wo die Bedingungen dafür gegeben sind.

Dadurch erfährt mit einemmal der österreichische Urheberrechtsschutz eine sehr wertvolle Erweiterung, denn es wird den österreichischen Autoren der Weg eröffnet, in einer größeren Zahl von Staaten sich den Genuß aller Vorteile ihrer Schöpfungen zu sichern, sich gegen Freibeuterei, Nachdruck und unbefugte Aufführungen zu wehren.

Die Staaten, die hier in Frage kommen — es interessiert das hohe Haus vielleicht, die Liste dieser Staaten kennen zu lernen — sind — einen Teil davon hat schon Herr Professor Dr. Skedl genannt — Dänemark, Griechenland, Mexiko, Norwegen, Portugal, Rumänien, Spanien, Schweden, die Schweiz und die Vereinigten Staaten von Nordamerika.

Nach dem Antrag des Herrn Abgeordneten Roszkowski soll nun den ausländischen Werken in Österreich das Recht des heimischen Werkes nicht schon kraft Gesetzes zustehen, sondern das Eintreten dieses Schutzes und dessen Ausmaß soll jeweils durch Verordnung bestimmt werden.

Dieser Weg empfiehlt sich aus verschiedenen Gründen. Zunächst sind die Urheberrechtsgesetzgebungen der einzelnen Staaten nicht immer leicht zu übersehen, klar und durchsichtig. Es müssen daher die Rechtsverhältnisse genau geprüft werden, inwieweit der Schutz in fremden Ländern dem Schutz im Inland gleichwertig ist, und es wird danach abgegrenzt werden müssen, wieviel von dem österreichischen Recht auch auf die fremden Werke Anwendung finden soll.

Das kann natürlich nicht der Rechtsprechung überlassen werden, da diese wahrscheinlich ziemlich schwankende Normen und Grenzen aufstellen würde, sondern das geschieht besser durch eine authentische Regierungserklärung.

Ferner ist es notwendig, daß auch der Tag kalendarisch festgestellt werde, an dem das neue Regime für jeden einzelnen Staat beginnen soll.

Außerdem wird die Verordnung Übergangsbestimmungen treffen und darüber Regeln aufstellen müssen, wie Werke, die am Tage des Beginns des neuen Systems in Vorbereitung sind, behandelt werden sollen.

Aus diesen Erwägungen empfiehlt es sich also, der Regierung die Ermächtigung zu geben, daß sie, soweit die Bedingungen gegeben sind, die Reziprozität mittels einer Verordnung anerkenne.

In einer Hinsicht kann ich den Ausführungen des sehr geehrten Herrn Abgeordneten Dr. Skedl aber nicht beistimmen. Er meinte, daß wir mit Hilfe dieses Gesetzes die formelle Reziprozität in Urheberrechtsachen einführen wollen. Ich glaube im Gegenteil — und das ist einer der Hauptzwecke, warum die Methode der individuellen Konstatierung der Gegenseitigkeit gewählt wurde — wir wollen nicht formelle Reziprozität, sondern nur materielle Reziprozität gewähren.

Wir wollen so viel geben, als wir vom Auslandsstaate bekommen. Der fremde Staat soll für seine Werke nicht mehr Recht und Schutz im Inland erhalten, als er uns selbst gibt. (Zustimmung.) Und daher wird unter Umständen eine bloß teilweise Anwendung unserer Urheberrechtsgesetzgebung auf ausländische Werke stattfinden, weshalb auch in dem Antrag des Herrn Abgeordneten Roszkowski mit vollem Recht von einer ganzen oder teilweisen Anerkennung der Reziprozität die Rede ist.

Insbesondere wird für uns maßgebend sein, daß wir ausländische Werke nur dann schützen, wenn sie auch im Heimatstaate geschützt sind, und nicht für länger als dort.

Die Methode, die Ihnen durch den Dringlichkeitsantrag des Herrn Abgeordneten Roszkowski vorgeschlagen wird, hat sich bewährt; Dänemark, Norwegen, Schweden, Großbritannien und Italien gehen in gleicher Weise vor.

Man hat sich bei Schaffung des neuen Urheberrechtsgesetzes große Vorteile davon versprochen, daß man zum Vertragssystem übergeht. Diese Vorteile sind leider ausgeblieben. Man hat sich in dieser Hinsicht stark getäuscht. Dieser Übergang zum System des Vertragsschutzes ist unsern Urhebern und ihren Werken nur zum Nachteil ausgegangen, und insolgedessen heißt es zum frühern Recht zurückkehren, zumal unter den Ländern, in denen unsre Werke kraft der Reziprozitätsklausel Schutz gegen Nachdruck, Nachdruck und Aufführung erreichen können, sich gerade solche Länder befinden, die für die österreichische Produktion erfahrungs-